

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

02 | 2023

Kurz informiert

BGH-Urteil zu den Desinfektionskosten liegt vor.....	1
Keine Desinfektionskostenerstattung ab Mitte 2022 mehr.....	1
Rabattbehauptung bei werkstatteigenem Fahrzeug geht ins Leere.....	2
AG Hameln zu Probefahrt- und Verbringungskosten	2
Auch den Gesamtzustand zeigende Fotos sind relevant.....	3
Auswahl des Abschleppunternehmers durch die Polizei.....	3
Ein Prüfbericht allein trägt kein qualifiziertes Bestreiten.....	4
Prüfbericht ersetzt nicht Benennung einer Alternativwerkstatt.....	4
Glassplitterbeseitigung ist beim Glasschaden zu erstatten.....	5
Kein Anspruch des Versicherers auf „Abwarten“.....	5

Reparaturkosten

BGH stärkt die Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt.....	6
Aktueller Rechtsprechungsreport zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten.....	7

Abschleppkosten

Versicherer-Attacke gegen Abschlepp-PuS 2022: Das ist von den Versicherer-Argumenten zu halten.....	11
--	----

Kasko

Werkstatt möchte Gutachter für Kaskoschaden am Kundenfahrzeug beauftragen – geht das?.....	13
---	----

Mietwagenkosten

AG Königswinter verwirft „Fraunhofer“ und Mittelwert.....	14
---	----

Schadenminderungspflicht/Ausfallschaden

Mit der Reparatur beginnen oder Regulierungszusage abwarten?.....	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	18
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

BGH-Urteil zu den Desinfektionskosten liegt vor

Die BGH-Entscheidung zu den Desinfektionskosten ist da. Es ging um eine Desinfektion im Rahmen der Begutachtung durch den Schadengutachter. Der Kern der Entscheidung, der in vielen noch anhängigen Verfahren hilfreich sein wird, wobei sich das bei der Desinfektion durch die Werkstatt nicht unterscheidet, lautet: |

Entscheidung hilft
bei anhängigen
Verfahren

■ Kern der Entscheidung

„Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Ebenso wie die Wahl seines individuellen Hygienekonzepts selbst steht auch die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars „eingepreist“ werden, grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur jedenfalls der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie mag es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz sein, die Pauschale für die Dauer ihres Anfallens gesondert auszuweisen. Entgegen den Zweifeln des Berufungsgerichts begegnet es daher keinen grundsätzlichen Bedenken, dass der Sachverständige die Corona-Desinfektionspauschale gesondert berechnet hat.“

Wichtig | Zurückverwiesen an das Berufungsgericht hat der BGH wegen der Problematik, dass Desinfektionskosten im Rahmen der Begutachtung so selten berechnet werden, dass sich eine Üblichkeit der Kostenhöhe noch nicht herausgebildet hat, was verschiedene Rechtsfragen aufwirft. Das ist bei der Desinfektion im Rahmen der Reparatur sicher anders (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). Davon zu trennen ist die u. E. mit „ja“ zu beantwortende Frage, ob die Zeit der Desinfektionsnotwendigkeit abgelaufen ist.

► Reparaturkosten

AG Coburg: Keine Desinfektionskostenerstattung ab Mitte 2022 mehr

Für Unfälle ab Mitte 2022 werden scheinbar beim AG Coburg keine Desinfektionskosten mehr zugesprochen. UE liegen zwei Entscheidungen verschiedener Abteilungen vor. |

AG-Richter haben
sich offenbar
abgestimmt

UE hat Sie in der Ausgabe 1/2023, Seite 4 über den Hinweis des AG Coburg, Abteilung 14 C, informiert, wonach der Schädiger für Reparaturen ab Frühjahr 2022 die Desinfektionskosten nicht mehr erstatten muss (AG Coburg, Verfügung vom 08.12.2022, Az. 14 C 4568/22, Abruf-Nr. 232785, eingesandt von Rechtsanwalt Antonio Durán Muñoz, Lübeck). Nun liegt ein identischer Hinweis der Abteilung 12 C vor (AG Coburg, Verfügung vom 14.12.2022, Az. 12 C 3798/22, Abruf-Nr. 232921, eingesandt von Rechtsanwältin Janine Markowsky, BULEX, Augsburg). Daraus kann man den Schluss ziehen, dass die Richter am AG Coburg insoweit untereinander abgestimmt sind.



ARCHIV

Beitrag
hier mobil
weiterlesen



Behauptung ins
Blaue hinein verpufft
vor AG Bad Urach

► Reparaturkosten

Rabattbehauptung bei werkstatteigenem Fahrzeug geht ins Leere

| Stellt die Werkstatt, deren eigenes Fahrzeug bei einem Haftpflichtschaden beschädigt wurde, ihre während der Reparatur des eigenen Fahrzeugs bestehende Auslastung mit Kundenaufträgen mittels einer Liste dar, muss der Versicherer seine Behauptung fehlender Auslastung beweisen. Gelingt ihm das nicht, steht der Werkstatt der Betrag als Schadenersatz zu, den sie einem Kunden dafür berechnen würde. Das ist ein alter Hut. In einem Rechtsstreit vor dem AG Bad Urach hat der Versicherer dann aber noch einen Weg quasi durch die Hintertür probiert. |

Hintergrund der Rechtsprechung ist, dass die Werkstatt nicht verpflichtet ist, selbst zu reparieren. Denn die Eigenreparatur gilt bekanntlich als überpflichtige Anstrengung. Sie könnte statt des eigenen Fahrzeugs auch lukrativ ein Kundenfahrzeug reparieren und das eigene Auto in einer anderen Werkstatt zur Reparatur geben. Dann müsste der Versicherer die extern berechneten Kosten erstatten. Im Urteilsfall behauptet nun der Versicherer, dass die Geschädigte bei einer Reparatur des Fahrzeugs in einer anderen Werkstatt Großkundenrabatt in Höhe von 20 Prozent erhalte – allerdings ohne auch nur in Grundzügen darzulegen, wo und warum ein solcher Rabatt zu erzielen wäre. Diese durch nichts gestützte Behauptung löst keine sekundäre Darlegungslast der Geschädigten aus (AG Bad Urach, Urteil vom 21.12.2022, Az. 1 C 226/22, Abruf-Nr. 233002, eingesandt von Rechtsanwältin Eda Öztürk, Schorndorf).

► Reparaturkosten

AG Hameln zu Probefahrt- und Verbringungskosten

| Berechnet die Werkstatt nach einer Unfallschadenreparatur mit Probefahrt-Notwendigkeit den Aufwand der Probefahrt, kommt regelmäßig seitens des Versicherers das Argument, eine Probefahrt dürfe nicht berechnet werden. Dem ist das AG Hameln mit guten Gründen entgegengetreten. |

Wenn eine Tür erneuert worden ist, wobei sämtliche Anbauteile der beschädigten Tür an der neuen Tür montiert wurden, und die Tür dann eingebaut und eingestellt wird, ist die Probefahrt zum Aufspüren eventueller Klapper- und Windgeräusche notwendig. Im Übrigen darf die Probefahrt auch berechnet werden, weil sie Teil der notwendigen Arbeiten und damit Bestandteil der Reparatur ist, so das AG Hameln (Urteil vom 22.03.2022, Az. 35 C 97/21, Abruf-Nr. 233105, eingesandt von Sachverständiger Thomas Wittkowski, Hameln).

Wichtig | Es ist erfreulich, dass das Gericht das so klar erkennt. Denn auch bei einer konkreten Abrechnung nach durchgeführter Reparatur darf der Geschädigte solche Positionen nicht im Rahmen des subjektbezogenen Schadenbegriffs für richtig halten, die laienerkennbar überflüssig sind. Was aber tatsächlich notwendig ist, kann nicht laienerkennbar überflüssig sein. Netter Nebenaspekt des Urteils: Das Gericht hat einen Sachverständigen beauftragt, die üblichen Verbringungskosten zu ermitteln. Das Ergebnis: In der Region seien zwischen 130 und 150 Euro üblich. Damit liegt dem AG Hameln nun ein entsprechendes Gutachten vor, das den diese Position auf 80 Euro oder auf 100 Euro kürzenden Versicherern ab sofort schwer im Magen liegen wird.

Probefahrt berech-
tigt – Verbringungs-
kosten zwischen 130
und 150 Euro üblich

► Gutachterkosten

Auch den Gesamtzustand zeigende Fotos sind relevant

| Der gegnerische Versicherer muss auch die Kosten für solche Lichtbilder im Schadengutachten erstatten, die zwar keine Schadendetails zeigen, jedoch den Gesamtzustand des Fahrzeugs belegen, so das AG Wangen. |

Das AG Wangen hat außerdem klargestellt: In der Kleinstadt ohne üppige Auswahl an Schadengutachtern ist es kein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadenminderungspflicht, einen Sachverständigen aus der benachbarten Kleinstadt auszuwählen, wenn das zu einer berechneten Fahrtstrecke von insgesamt 46 km führt, die einfache Entfernung also 23 km beträgt (AG Wangen, Urteil vom 15.12.2022, Az. 4 C 179/22, Abruf-Nr. 233000, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

Wichtig | Die Frage der Erforderlichkeit der Lichtbilder muss ohnehin aus den Augen des Geschädigten gesehen werden. Für den wird es nicht offensichtlich unsinnig sein, dass das beschädigte Fahrzeug im Gutachten auch insgesamt dargestellt wird. Man kann sich nur wundern, worüber Versicherer mit Vehemenz streiten wollen, hier um etwas mehr als 35 Euro.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 553: Anzahl der Lichtbilder obliegt Ermessen des Sachverständigen (H) → Abruf-Nr. 48524286
- Aktualisierter Textbaustein 556: Keine Kleinlichkeit bei der Fahrtstrecke des Gutachters (H) → Abruf-Nr. 48588484

► Abschleppkosten

Auswahl des Abschleppunternehmers durch die Polizei

| Erfolgt die Auswahl des Abschleppunternehmers durch die Polizei, darf der Geschädigte davon ausgehen, dass die Preise des Abschleppunternehmens der ortsüblichen Vergütung entsprechen. Ein Auswahlverschulden des Geschädigten kommt insoweit also nicht in Betracht, so das AG Stuttgart-Bad Cannstatt. |

Die Schutzwürdigkeit des Geschädigten kann allenfalls entfallen, wenn eine Preisüberhöhung so auffällig wäre, dass auch der Laie stutzig werden müsste (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 03.01.2023, Az. 12 C 1508/22, Abruf-Nr. 233297, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Das LG Karlsruhe geht noch einen Schritt weiter. Wenn die Polizei den Vorgang dorthin weiterleitet und der Abschleppbetrieb ausweislich der Rechnung daraufhin durch die GDV-Dienstleistungsgesellschaft, also ein Unternehmen des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV), ausgewählt wurde, kann der Geschädigte unterstellen, dass der GDV Abschleppdienste im Interesse der Versicherer zu marktüblichen Preisen vermittelt. Auch das ist also in solchen Fällen ein Indiz für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (LG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2022, Az. 10 O 243/19, Abruf-Nr. 229927).

AG Wangen entscheidet zu Lichtbildern und zu Fahrtstrecke



DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de

Geschädigten trifft kein Auswahlverschulden

Prüfbericht ohne
Besichtigung kann
Gutachten nicht
in Frage stellen

ARCHIV



Beitrag
hier mobil
weiterlesen



AG Lübeck verlangt
Vorlage eines
annahmefähigen
Angebots

ARCHIV



Beitrag
hier mobil
weiterlesen



► Fiktive Abrechnung

Ein Prüfbericht allein trägt kein qualifiziertes Bestreiten

Das Sachverständigengutachten bietet einen Anhaltspunkt für die erforderlichen Kosten der Reparatur. Ein qualifiziertes Bestreiten der Feststellungen aus dem Gutachten ist bei der fiktiven Abrechnung grundsätzlich möglich. Ein Prüfbericht, der ohne Besichtigung des Fahrzeugs erstellt wird und nicht erkennen lässt, was die Grundlagen der Prüfung sind, ist allerdings nicht geeignet, die Feststellungen des Schadengutachters in Frage zu stellen. Das ist das Resümee einer Entscheidung des AG Kamenz. |

Stützt sich der Versicherer im Rechtsstreit also nur auf den Prüfbericht, sind die erforderlichen Kosten der Reparatur durch das Schadengutachten ausreichend zuverlässig belegt (AG Kamenz, Urteil vom 09.12.2022, Az. 2 C 99/22, Abruf-Nr. 233001, eingesandt von Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Aktueller Rechtsprechungsreport zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten“, UE 2/2023, Seite 7 → Abruf-Nr. 48985936

► Fiktive Abrechnung

Prüfbericht ersetzt nicht Benennung einer Alternativwerkstatt

Dass der Versicherer bei der fiktiven Abrechnung wegen des Alters und Wartungsstatus des Fahrzeugs („nicht scheckheftgepflegt“) auf eine andere mühelos zugängliche und erreichbare qualitativ gleichwertige Werkstatt verweisen darf, ist eine Sache. Ob er es aber auch in ausreichender Weise getan hat, ist eine andere. Der Hinweis auf einen Prüfbericht, der Preise einer anderen Werkstatt zugrunde gelegt hat, genügt insoweit nicht, so das AG Lübeck in einem außergewöhnlich sorgfältig begründeten Urteil. |

Das Gericht geht noch einen Schritt weiter und verlangt über den substantiierten Vortrag zur Alternativwerkstatt im Schriftsatz hinaus die Vorlage eines Angebots der Werkstatt, das für den Geschädigten annahmefähig ist (AG Lübeck, Urteil vom 09.09.2022, Az. 21 C 736/22, Abruf-Nr. 233104, eingesandt von Rechtsanwalt Nils Jönsson, Lübeck). Dass das vom BGH auch so gesehen würde, ist allerdings nicht sicher. Die gleichlautende und vom AG Lübeck zitierte Rechtsprechung des AG Berlin Mitte hatte in der Berufung beim LG Berlin nicht immer Bestand.

Das Urteil befasst sich auch mit dem Anspruch auf die Beilackierungskosten bei der fiktiven Abrechnung. Der Versicherer hatte die rundweg abgelehnt und darüber hinaus das Gutachten als grob fehlerhaft verworfen, weil es die Beilackierungskosten enthalte. Auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung hat das AG Lübeck jedoch die Beilackierungskosten zugesprochen und die Gutachtenkosten auch.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH entscheidet zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung“, UE 12/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46234949

► Glasschaden

Glassplitterbeseitigung ist beim Glasschaden zu erstatten

| Die Kosten für die Beseitigung von Glassplittern gehören zur Behebung der Bruchschäden an der Verglasung. Sie stellen keinen nicht versicherten Folgeschaden dar, entschied das AG Tettnang. |

Es gehört zur Behebung der Bruchschäden an der Heckscheibe, wenn der Innenraum des Fahrzeugs von Glassplittern gereinigt werden muss. Die Kosten dafür sind erstattungspflichtig. Mit dieser Begründung hat das AG Tettnang der Werkstatt die Kosten zugesprochen. Letztere hatte aus abgetretenem Recht geklagt. Der Versicherungsvertrag stammte noch aus der Zeit, in der ein Abtretungsgenehmigungserfordernis Standard war. Dass der Versicherer aufgrund der vorgelegten Abtretung vorgerichtlich direkt mit der Werkstatt kommuniziert und abgerechnet hatte, ersetzt die ausdrückliche Genehmigung der Abtretung (AG Tettnang (Urteil vom 12.12.2022, Az. 8 C 180/22, Abruf-Nr. 232999, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

PRAXISTIPPS |

- In den Altfällen mit Abtretungsgenehmigungserfordernis widerspricht mindestens ein Versicherer regelmäßig der Abtretung und weist darauf hin, dass er nur aufgrund der ebenfalls erklärten Zahlungsanweisung an die Werkstatt zahle. In dem Fall kann die Werkstatt nicht von einer faktischen Genehmigung der Abtretung durch Zahlung ausgehen. Sie kann dann nicht selbst klagen.
- Für aktuelle Kaskoverträge stellt sich das Problem nicht mehr: Denn das Abtretungsgenehmigungserfordernis ist in Verträgen seit Oktober 2021 wegen § 308 Ziff. 9 BGB nicht mehr zulässig.

► Restwert

Kein Anspruch des Versicherers auf „Abwarten“

| Ein Schreiben des Versicherers mit dem Wortlaut „Verkaufen Sie Ihr beschädigtes Fahrzeug bitte nicht sofort zu dem im Gutachten angegebenen Restwert. Wir können Ihnen sicher ein besseres Angebot vermitteln. Bitte warten Sie unsere Nachricht ab, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.“ ist für den Geschädigten ohne rechtliche Relevanz. Das gilt auch dann, wenn es vor dem Verkauf des Unfallwagens eintrifft, entschied das AG Soest. |

Denn nach der Rechtsprechung des BGH muss der Schädiger, will er die Schadenminderungspflicht aktivieren, dem Geschädigten eine Verwertungsmöglichkeit aufzeigen, die er ohne Weiteres realisieren kann. Auf „Abwarten“ des Geschädigten hat der Versicherer keinen Anspruch (AG Soest, Urteil vom 25.07.2022, Az. 14 C 22/22, Abruf-Nr. 233295, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

Versicherer kam mit Folgeschaden-Argument nicht durch

Versicherer hat keinen Anspruch auf „Abwarten“

REPARATURKOSTEN

BGH stärkt die Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt

| Wenn eine Krise die andere ablöst, geht das auch an den Autowerkstätten nicht vorbei. Gestern waren es die teuren Hygiene-Konzepte, heute sind es die extremen Energiekosten. Wer weiß, was übermorgen kommt. |

Kosten der Werkstatt und Preisgestaltungsautonomie

Die Versicherungswirtschaft mag nicht verstehen, dass sämtliche Kosten, die ein Betrieb hat, aus Einnahmen abgedeckt werden müssen (zur betriebswirtschaftlichen Kompetenz mancher Assekuranz siehe das Editorial in dieser Ausgabe). So versteigen sich Versicherer in die These, manche Kosten müssten vom Betrieb selbst getragen werden. Die dürften nicht an den Kunden weitergegeben werden. Doch das kleine Einmaleins der Betriebswirtschaft sagt: Wenn die Werkstatt dauerhaft bezahlt, was sie nicht an Kunden berechnet, kommt sie der Insolvenz mit jedem Tag näher.

So stellt sich allein die Frage, ob die Kosten dem Kunden „ohne gesonderte Berechnung“ belastet werden. Dann sind sie in dem dann zu erhöhenden Stundenverrechnungssatz enthalten. Aber das ist eben nicht „umsonst“, sondern „integriert“. Die Alternative ist die gesonderte Berechnung neben den Stundenverrechnungssätzen. Letzteres ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine Position nur für einen abgrenzbaren Zeitraum relevant ist. Der Nutzen dieser Berechnungsweise zeigt sich gerade jetzt: Die Notwendigkeit der Desinfektion ist vorbei, nun wird die Pauschale einfach nicht mehr berechnet.

Leises Lob des BGH für Transparenz in Desinfektionskostenentscheidung

Der BGH hat in der Desinfektionskostenentscheidung dazu glasklar Stellung genommen, weil das Landgericht das Pferd „Arbeitsschutzkosten“ geritten hatte. Ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars „eingepreist“ werden, ist dem Unternehmer zu überlassen. Das fällt in seine ureigene Preisgestaltungsautonomie (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21, Abruf-Nr. 233276, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Das Urteil wird die Instanzgerichte erkennen lassen, dass auch eine Energiekostenpauschale in dieselbe Kategorie fällt. Man kann nun die Stundenverrechnungssätze erhöhen. Oder man kann eine Pauschale berechnen. Letzteres kann man, wie der BGH lobt, als Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz ansehen. Denn wenn die Energiekosten sinken oder im Sommer der Energiebedarf sinkt, kann man die Pauschale ohne Aufwand wieder streichen oder der Höhe nach anpassen. Allerdings muss, daran soll erinnert werden, die Berechnung der Energiepauschale vereinbart werden, denn von Üblichkeit ist sie noch weit entfernt. Das geht über den Preisausgang und die AGB.

Kosten an Kunden
weitergeben ...

... über Stunden-
verrechnungssatz
oder gesonderte
Berechnung

Werkstatt hat
Preisgestaltungs-
autonomie

Übertragung der
Argumentation
auf Energiekosten

DOWNLOAD



Textbaustein
568
auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 568: Energiekostenpauschale – Erstattung → Abruf-Nr. 49019171

REPARATURKOSTEN

Aktueller Rechtsprechungsreport zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten

| Zur fehlenden Relevanz von Prüfberichten hat UE in den letzten Jahren schier unzählige Einzelbeiträge veröffentlicht. Mehrfach haben Leser die Bitte an UE herangetragen, die zugrunde liegenden Urteile thematisch zu gruppieren. Dem trägt die Redaktion gerne Rechnung. Nachfolgend verschafft Ihnen UE einen aktuellen Überblick über die Rechtsprechung aus den Bereichen Haftpflichtschaden- und Kaskoversicherungsrecht. |

Die „Gebrauchsanleitung“ zum nachfolgenden Überblick

- In der linken Spalte finden Sie die einzelnen thematischen Bereiche.
- In der mittleren Spalte stehen die Argumente – untermauert mit entsprechender Rechtsprechung.
- In der dritten Spalte erhalten Sie Hinweise auf die entsprechenden Beiträge in UE sowie die passenden Textbausteine (TB), die Ihnen helfen, Ihre Rechte durchzusetzen. Rechtsanwälte finden dort vorgefertigte Schriftsätze (RA001 ff.) für die Vorbereitung von Prozessen.

Ziel ist Darstellung
thematischer
Bereiche mit
Arbeitshilfen

Rechtsprechungsreport Prüfbericht und Haftpflichtschaden

In punkto Prüfberichte und Haftpflichtschaden gilt Folgendes:

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT / Prüfberichte und Haftpflichtschaden		
Thematischer Bereich	Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE
Schädiger kann nicht mittels Prüfbericht Reparaturweg vorgeben	Der Schädiger ist aufgrund der Dispositionsfreiheit und der Ersetzungsbefugnis des Geschädigten nicht berechtigt, den Reparaturweg und -umfang mittels eines Prüfberichts vorzugeben. Nichts anderes wäre es jedoch, wenn der Geschädigte verpflichtet würde, den Prüfbericht zur Grundlage seines Reparaturauftrags zu machen. Das haben die Amtsgerichte München, Suhl und Zittau klargestellt:	■ Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893 ■ RA029 „Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage“ → Abruf-Nr. 46646794
	■ Das AG Suhl wörtlich: „Abgesehen davon würde die Pflicht zur Berücksichtigung eines solchen Prüfberichtes, der vor der Durchführung der Reparatur selber als Reaktion auf ein zuvor vorgelegtes Sachverständigen-gutachten erfasst worden und dem Geschädigten zur Verfügung gestellt worden ist, nichts anderes bedeuten, als dass dadurch dem Schädiger und seiner Versicherung das Recht eingeräumt würde, den Reparaturweg zu diktieren. Das wird aber durch die ständige und herrschende Rechtsprechung zum Werkstattisiko gerade ausgeschlossen.“ (AG Suhl, Urteil vom 26.10.2022, Az. 1 C 125/22, Abruf-Nr. 232261).	UE 8/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47504161

Thematischer Bereich	Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE																																																																															
Schädiger kann nicht mittels Prüfbericht Reparaturweg vorgeben	Nach dem AG Zittau ist ein Geschädigter, der ein Schadengutachten durch einen anerkannten Gutachter einholt, nicht verpflichtet, Kürzungen des Schädigers Folge zu leisten (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 08.07.2021, Az. 14 C 518/20, Abruf-Nr. 223478).	UE 8/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47504161																																																																															
	Für das AG München ist der Geschädigte keineswegs verpflichtet, den Prüfbericht der Schädigerhaftpflichtversicherung seiner Reparaturwerkstatt vorzulegen. Denn sie kann „als Schädigerhaftpflichtversicherung nicht aktiv in einen Reparaturprozess eingreifen.“ (AG München, Hinweisbeschluss vom 22.04.2021, Az. 333 C 2510/21, Abruf-Nr. 222093).	UE 8/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47504161																																																																															
Ein Prüfbericht ändert nichts an der Verlässlichkeit des Schadengutachtens	Ein Prüfbericht ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte bei Erteilung des Reparaturauftrags auf das Schadengutachten verlassen darf. Das haben folgende Gerichte entschieden:	- Textbaustein 444: Prüfbericht ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893 - RA029 „Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage“ → Abruf-Nr. 46646794 - UE 11/2022, Seite 2 → Abruf-Nr. 48687066 - UE 6/2022, Seite 1 → Abruf-Nr. 48350632 - UE 2/2022, Seite 2 → Abruf-Nr. 47908645 - UE 10/2021, Seite 3 → Abruf-Nr. 47644560 - UE 9/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46743388 - UE 12/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 46222918 - UE 9/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 46087855 - UE 12/2017, Seite 1 → Abruf-Nr. 44991756																																																																															
	<table><thead><tr><th>Gericht</th><th>Entscheidung</th><th>Az.</th><th>Abruf-Nr.</th></tr></thead><tbody><tr><td>LG Karlsruhe</td><td>Hinweis vom 21.10.2022</td><td>9 S 137/21</td><td>231949</td></tr><tr><td>AG Bad Urach</td><td>Verfügung vom 04.11.2019</td><td>1 C 194/19</td><td>212140</td></tr><tr><td>AG Berlin-Mitte</td><td>Urteil vom 03.09.2021</td><td>101 C 3010/19</td><td>224759</td></tr><tr><td>AG Bochum</td><td>Urteil vom 18.05.2018</td><td>66 C 439/17</td><td>201397</td></tr><tr><td>AG Ebersberg</td><td>Urteil vom 16.10.2017</td><td>9 C 593/17</td><td>197510</td></tr><tr><td>AG Gifhorn</td><td>Urteil vom 03.05.2022</td><td>33 C 618/21</td><td>212140</td></tr><tr><td>AG Hamburg-Blankenese</td><td>Urteil vom 21.07.2017</td><td>532 C 110/17</td><td>195641</td></tr><tr><td>AG Dresden</td><td>Urteil vom 29.08.2019</td><td>107 C 1081/19</td><td>211154</td></tr><tr><td>AG Geestland</td><td>Urteil vom 07.06.2018</td><td>3 C 558/17 (V)</td><td>202365</td></tr><tr><td>AG Kerpen</td><td>Urteil vom 22.04.2020</td><td>105 C 76/20</td><td>217026</td></tr><tr><td>AG Kiel</td><td>Urteil vom 29.09.2021</td><td>116 C 108/20</td><td>226611</td></tr><tr><td>AG Lübeck</td><td>Urteil 07.02.2022</td><td>26 C 1562/21</td><td>227485</td></tr><tr><td>AG Münster</td><td>Urteil vom 29.10.2021</td><td>5 C 1196/21</td><td>225843</td></tr><tr><td>AG Otterndorf</td><td>Urteil vom 10.05.2021</td><td>2 C 51/21</td><td>223381</td></tr><tr><td>AG Schwandorf</td><td>Urteil vom 27.06.2022</td><td>1 C 276/22</td><td>233216</td></tr><tr><td>AG Soest</td><td>Urteil vom 09.04.2021</td><td>13 C 24/21</td><td>221886</td></tr><tr><td>AG Solingen</td><td>Urteil vom 10.08.2018</td><td>14 C 151/18</td><td>205731</td></tr><tr><td>AG Stuttgart</td><td>Urteil vom 01.04.2022</td><td>49 C 270/22</td><td>228620</td></tr><tr><td>AG Ulm</td><td>Urteil vom 05.03.2018</td><td>6 C 1714/17</td><td>200119</td></tr></tbody></table> Besonders interessant formuliert das AG Solingen im Hinblick darauf, dass der Geschädigte gar nicht entscheiden kann, ob das Schadengutachten inhaltlich richtig ist oder der Prüfbericht: „Nahezu jede Schadenermittlung oder Reparaturkalkulation wird mithilfe einer EDV-Auswertung (Audatex-System) vorgenommen. Es kann von dem Geschädigten nicht ernsthaft verlangt werden, eine solche Schadenermittlung, deren Erstellung ihrerseits eine gewisse Sachkunde voraussetzt, vor Erteilung des Reparaturauftrags zu überprüfen. Dies würde neben der Sachkunde das Vorhalten eines entsprechenden EDV-Systems voraussetzen oder die Beauftragung eines weiteren Sachverständigen mit der Überprüfung des ersten Gutachtens mit der Folge, dass auch diese Ergebnisse Einwendungen unterliegen könnten und ihrerseits überprüft werden müssten, was nicht hinzunehmen ist.“ (AG Solingen, Urteil vom 08.04.2021, Az. 12 C 298/20, Abruf-Nr. 224006). Wichtig Dies basiert auf einem sehr ähnlichen Urteil des AG Berlin-Mitte vom 10.12.2020 (Az. 108 C 3195/19, Abruf-Nr. 220286).	Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.	LG Karlsruhe	Hinweis vom 21.10.2022	9 S 137/21	231949	AG Bad Urach	Verfügung vom 04.11.2019	1 C 194/19	212140	AG Berlin-Mitte	Urteil vom 03.09.2021	101 C 3010/19	224759	AG Bochum	Urteil vom 18.05.2018	66 C 439/17	201397	AG Ebersberg	Urteil vom 16.10.2017	9 C 593/17	197510	AG Gifhorn	Urteil vom 03.05.2022	33 C 618/21	212140	AG Hamburg-Blankenese	Urteil vom 21.07.2017	532 C 110/17	195641	AG Dresden	Urteil vom 29.08.2019	107 C 1081/19	211154	AG Geestland	Urteil vom 07.06.2018	3 C 558/17 (V)	202365	AG Kerpen	Urteil vom 22.04.2020	105 C 76/20	217026	AG Kiel	Urteil vom 29.09.2021	116 C 108/20	226611	AG Lübeck	Urteil 07.02.2022	26 C 1562/21	227485	AG Münster	Urteil vom 29.10.2021	5 C 1196/21	225843	AG Otterndorf	Urteil vom 10.05.2021	2 C 51/21	223381	AG Schwandorf	Urteil vom 27.06.2022	1 C 276/22	233216	AG Soest	Urteil vom 09.04.2021	13 C 24/21	221886	AG Solingen	Urteil vom 10.08.2018	14 C 151/18	205731	AG Stuttgart	Urteil vom 01.04.2022	49 C 270/22	228620	AG Ulm	Urteil vom 05.03.2018	6 C 1714/17	200119
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.																																																																														
LG Karlsruhe	Hinweis vom 21.10.2022	9 S 137/21	231949																																																																														
AG Bad Urach	Verfügung vom 04.11.2019	1 C 194/19	212140																																																																														
AG Berlin-Mitte	Urteil vom 03.09.2021	101 C 3010/19	224759																																																																														
AG Bochum	Urteil vom 18.05.2018	66 C 439/17	201397																																																																														
AG Ebersberg	Urteil vom 16.10.2017	9 C 593/17	197510																																																																														
AG Gifhorn	Urteil vom 03.05.2022	33 C 618/21	212140																																																																														
AG Hamburg-Blankenese	Urteil vom 21.07.2017	532 C 110/17	195641																																																																														
AG Dresden	Urteil vom 29.08.2019	107 C 1081/19	211154																																																																														
AG Geestland	Urteil vom 07.06.2018	3 C 558/17 (V)	202365																																																																														
AG Kerpen	Urteil vom 22.04.2020	105 C 76/20	217026																																																																														
AG Kiel	Urteil vom 29.09.2021	116 C 108/20	226611																																																																														
AG Lübeck	Urteil 07.02.2022	26 C 1562/21	227485																																																																														
AG Münster	Urteil vom 29.10.2021	5 C 1196/21	225843																																																																														
AG Otterndorf	Urteil vom 10.05.2021	2 C 51/21	223381																																																																														
AG Schwandorf	Urteil vom 27.06.2022	1 C 276/22	233216																																																																														
AG Soest	Urteil vom 09.04.2021	13 C 24/21	221886																																																																														
AG Solingen	Urteil vom 10.08.2018	14 C 151/18	205731																																																																														
AG Stuttgart	Urteil vom 01.04.2022	49 C 270/22	228620																																																																														
AG Ulm	Urteil vom 05.03.2018	6 C 1714/17	200119																																																																														

Thematischer Bereich	Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE																												
Bezugnahme auf Prüfbericht ist kein prozessual relevantes Bestreiten	Die schlichte Bezugnahme auf einen Prüfbericht im Rechtsstreit ist kein substantiierter Vortrag und somit kein prozessual relevantes Bestreiten. ■ Das LG Meiningen sagt: „Der Kläger hat die Höhe des Schadens durch Vorlage eines Privatgutachtens qualifiziert dargelegt. Es hätte daher der Beklagten obliegen, ihrerseits eine substantiierte hiervon abweichende Sachverhaltsdarstellung abzugeben. Diese ihr obliegende Darlegungslast, dass der vorgetragene Reparaturaufwand nicht erforderlich ist, kann sie durch bloßen Verweis auf einen – wohl mittels künstlicher Intelligenz erstellten – Prüfbericht nicht nachkommen.“ (LG Meiningen, Urteil vom 29.12.2022, Az. 2 O 302/21, Abruf-Nr. 227665). ■ Beim AG Zittau heißt es: „Um diesem Gutachten dann Erhebliches entgegensetzen zu können, ist ein nur ‚behauptender‘ Prüfbericht, dessen Aussteller nicht erkennbar ist, und der insbesondere nicht auf eine sachverständige Besichtigung des Schadens zurückzuführen ist, nicht geeignet (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.01.2021, Az. 14 C 382/20, Abruf-Nr. 220373). Folgende Gerichte haben in ähnlicher Weise entschieden, dass die schlichte Bezugnahme auf einen Prüfbericht im Rechtsstreit kein substantiierter Vortrag dahingehend ist, dass die Positionen aus dem Gutachten nicht zur Schadenbeseitigung notwendig seien. <table><tr><th>Gericht</th><th>Entscheidung</th><th>Az.</th><th>Abruf-Nr.</th></tr><tr><td>AG Dillingen/Donau</td><td>Urteil vom 23.06.2021</td><td>2 C 102/21</td><td>224007</td></tr><tr><td>AG Jever</td><td>Urteil vom 26.03.2021</td><td>5 C 186/20</td><td>222001</td></tr><tr><td>AG Kamenz</td><td>Urteil vom 09.12.2022</td><td>2 C 99/22</td><td>233001</td></tr><tr><td>AG Kiel</td><td>Urteil vom 17.10.2022</td><td>115 C 261/22</td><td>232245</td></tr><tr><td>AG Neuwied</td><td>Urteil vom 01.12.2022</td><td>44 C 952/22</td><td>232717</td></tr><tr><td>AG Otterndorf</td><td>Urteil vom 14.11.2019</td><td>2 C 209/19</td><td>212569</td></tr></table>	Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.	AG Dillingen/Donau	Urteil vom 23.06.2021	2 C 102/21	224007	AG Jever	Urteil vom 26.03.2021	5 C 186/20	222001	AG Kamenz	Urteil vom 09.12.2022	2 C 99/22	233001	AG Kiel	Urteil vom 17.10.2022	115 C 261/22	232245	AG Neuwied	Urteil vom 01.12.2022	44 C 952/22	232717	AG Otterndorf	Urteil vom 14.11.2019	2 C 209/19	212569	■ UE 11/2022, Seite 6 → Abruf-Nr. 48687061 ■ UE 3/2022, Seite 6 → Abruf-Nr. 47996079 ■ UE 1/2022, Seite 1 → Abruf-Nr. 48744027 ■ UE 9/2021, Seite 6 → Abruf-Nr. 47570433 ■ UE 6/2021, Seite 1 → Abruf-Nr. 47364886 ■ UE 3/2021, Seite 2 → Abruf-Nr. 47119322 ■ UE 3/2021, Seite 2 → Abruf-Nr. 47114040 ■ UE 1/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46272966
Gericht	Entscheidung	Az.	Abruf-Nr.																											
AG Dillingen/Donau	Urteil vom 23.06.2021	2 C 102/21	224007																											
AG Jever	Urteil vom 26.03.2021	5 C 186/20	222001																											
AG Kamenz	Urteil vom 09.12.2022	2 C 99/22	233001																											
AG Kiel	Urteil vom 17.10.2022	115 C 261/22	232245																											
AG Neuwied	Urteil vom 01.12.2022	44 C 952/22	232717																											
AG Otterndorf	Urteil vom 14.11.2019	2 C 209/19	212569																											
Prüfbericht ist keine geeignete Grundlage für Regress gegen Werkstatt	Der Prüfbericht hat keine Relevanz auch bei einem Regress des Versicherers gegen die Werkstatt, so das AG Stuttgart. Im Urteilsfall verklagte der Versicherer die Werkstatt im Regresswege auf Rückzahlung von Beträgen, die er dem Geschädigten erstatten musste und die dieser an die Werkstatt weitergeleitet hat. Als einzige Begründung für die angebliche Überhöhung der Rechnung verwies er auf den Prüfbericht. Das war zu dünn, sagt das AG Stuttgart und hat die Regressklage abgewiesen (AG Stuttgart, Urteil vom 24.03.2022, Az. 11 C 4263/21, Abruf-Nr. 228618).	RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwidern → Abruf-Nr. 45765586																												
Annex: Kosten für sachverständige Stellungnahmen zu Prüfberichten	Legt der Versicherer dem Geschädigten einen Prüfbericht als Reaktion auf das zur Schadenregulierung eingereichte Gutachten oder die Reparaturrechnung vor, darf der Geschädigte den von ihm bereits eingeschalteten Sachverständigen damit beauftragen, zum Prüfbericht Stellung zu nehmen. Denn der Geschädigte ist ja nicht in der Lage, selbst zu erkennen, ob die Einwendungen des Versicherers sachlich begründet sind.	■ RA038: Kosten-erstattung für ergänzende Stellungnahme des Gutachters – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47327241 ■ Textbaustein 137: Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K) → Abruf-Nr. 42642398																												

Thematischer Bereich	Argumente	Textbausteine/ Fundstelle in UE																																				
Annex: Kosten für sachverständige Stellungnahmen zu Prüfberichten	■ Das AG Frankfurt/Main hat deutliche Worte gefunden: „Wenn eine Versicherung eine Schadenregulierung nicht auf Grundlage eines mit der örtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung übereinstimmenden Gutachtens vornimmt, sondern auf Grundlage eines diese missachtenden Prüfberichtes, steht es dem Geschädigten selbstverständlich offen, eine Prüfung hinsichtlich des Differenzbetrags zwischen Prüfbericht und Gutachten vornehmen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass Versicherungen stets ungerechtfertigte Abzüge vornehmen könnten, ohne sich einem höheren Kostenrisiko auszusetzen.“ (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 24.07.2009, Az. 29 C 790/09 – 81, Abruf-Nr. 092607).	UE 6/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46602916																																				
	■ Der Geschädigte kann die Einwendungen ja nicht aus eigenem Wissen auf deren Richtigkeit überprüfen. Sehr originell ist dazu die Begründung des AG Wesel: Der Versicherer kann doch offenbar selbst auch nichts prüfen, sondern wendet sich regelmäßig an außenstehende Dienstleister und holt deren Prüfberichte ein (AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19, Abruf-Nr. 213268).	UE 6/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46602916																																				
	■ Die vom Schadengutachter berechneten Kosten für die Stellungnahmen zu Prüfberichten muss auch nach Auffassung folgender Gerichte der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer erstatten:	■ Textbaustein 137: Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K) → Abruf-Nr. 42642398 ■ RA038: Kosten-erstattung für ergänzende Stellungnahme des Gutachters – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47327241 ■ UE 5/2021, Seite 3 → Abruf-Nr. 47327138 ■ UE 6/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46602916																																				
	<table><tr><th>Gericht</th><th>Entscheidung</th><th>Aktenzeichen</th><th>Abruf-Nr.</th></tr><tr><td>AG Amberg</td><td>Urteil vom 04.10.2022</td><td>2 C 369/22</td><td>231865</td></tr><tr><td>AG Fürstenfeldbruck</td><td>Hinweis vom 28.10.2021</td><td>5 C 201/21</td><td>225942</td></tr><tr><td>AG Günzburg</td><td>Urteil vom 03.04.2021</td><td>1 C 629/20</td><td>221714</td></tr><tr><td>AG Ingolstadt</td><td>Urteil vom 25.07.2022</td><td>13 C 70/22</td><td>230688</td></tr><tr><td>AG Köln</td><td>Urteil vom 10.08.2022</td><td>262 C 119/20</td><td>231867</td></tr><tr><td>AG Schwandorf</td><td>Urteil vom 27.06.2022</td><td>1 C 276/22</td><td>233216</td></tr><tr><td>AG Stuttgart</td><td>Urteil vom 21.04.2020</td><td>46 C 4438/19</td><td>215827</td></tr><tr><td>AG Stuttgart Bad Cannstatt</td><td>Urteil vom 11.03.2021</td><td>8 C 1061/20</td><td>221582</td></tr></table>		Gericht	Entscheidung	Aktenzeichen	Abruf-Nr.	AG Amberg	Urteil vom 04.10.2022	2 C 369/22	231865	AG Fürstenfeldbruck	Hinweis vom 28.10.2021	5 C 201/21	225942	AG Günzburg	Urteil vom 03.04.2021	1 C 629/20	221714	AG Ingolstadt	Urteil vom 25.07.2022	13 C 70/22	230688	AG Köln	Urteil vom 10.08.2022	262 C 119/20	231867	AG Schwandorf	Urteil vom 27.06.2022	1 C 276/22	233216	AG Stuttgart	Urteil vom 21.04.2020	46 C 4438/19	215827	AG Stuttgart Bad Cannstatt	Urteil vom 11.03.2021	8 C 1061/20	221582
	Gericht		Entscheidung	Aktenzeichen	Abruf-Nr.																																	
AG Amberg	Urteil vom 04.10.2022		2 C 369/22	231865																																		
AG Fürstenfeldbruck	Hinweis vom 28.10.2021	5 C 201/21	225942																																			
AG Günzburg	Urteil vom 03.04.2021	1 C 629/20	221714																																			
AG Ingolstadt	Urteil vom 25.07.2022	13 C 70/22	230688																																			
AG Köln	Urteil vom 10.08.2022	262 C 119/20	231867																																			
AG Schwandorf	Urteil vom 27.06.2022	1 C 276/22	233216																																			
AG Stuttgart	Urteil vom 21.04.2020	46 C 4438/19	215827																																			
AG Stuttgart Bad Cannstatt	Urteil vom 11.03.2021	8 C 1061/20	221582																																			
Hinsichtlich der Kosten für eine solche Stellungnahme ist ein Stundensatz von 120 Euro nicht zu beanstanden. Insbesondere muss der Gutachter bei „kleinen“ Kürzungsbeträgen keinen daran angepassten „kleinen“ Stundensatz berechnen. Denn nur, wenn der Gutachter seine Arbeit wirtschaftlich betreiben kann, findet der Geschädigte auch dessen Unterstützung (vgl. AG Ulm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 7 C 589/19, Abruf-Nr. 212185).	UE 6/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46602916																																					
Selbst wenn der Geschädigte nach der Stellungnahme die Einwendungen im Ergebnis akzeptiert, sind die Kosten für die Stellungnahme ersatzpflichtig. Denn er braucht die Stellungnahme, um entscheiden zu können, ob er akzeptiert oder sich mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzt (AG Dresden, Urteil vom 21.09.2018, Az. 105 C 991/18, Abruf-Nr. 205343).																																						

Prüfbericht ist keine Weisung des Kaskoversicherers

Rechtsprechungsreport Prüfbericht und Kasko

In punkto Prüfberichte und Kaskoschaden gilt Folgendes: Die Übersendung eines Prüfberichtes durch den Kaskoversicherer als Reaktion auf den Kostenvoranschlag der Werkstatt ist keine Weisung im Sinne der Kaskobedingungen (AG Mosbach, Urteil vom 19.02.2021, Az. 5 C 312/20, Abruf-Nr. 220917; UE 4/2021, Seite 6 → Abruf-Nr. 47242035).

ABSCHLEPPKOSTEN

Versicherer-Attacke gegen Abschlepp-PuS 2022: Das ist von den Versicherer-Argumenten zu halten

I Wenn es um die werkvertragliche Einordnung von Abschleppkosten geht, wird oft auf die Preis- und Strukturumfrage (PuS) des Verbandes Bergen und Abschleppen e.V. (VBA) verwiesen. Bis zur Version 2020 war sie das Lieblingskind derjenigen Versicherer, die versuchen, Abschleppunternehmer in Regress zu nehmen, um sich einen Teil der an den Geschädigten gezahlten Abschleppkosten zurückzuholen. Bei den PuS 2022 scheint sich der Wind gedreht zu haben, und ein Versicherer attackiert jetzt die PuS 2022. Alles Schall und Rauch, meint UE und macht Sie mit den Details vertraut. |

Der alte Webfehler der PuS 2020 ist in PuS 2022 beseitigt

Die PuS hatte bis zu ihrer 2020er-Version einen bedeutsamen Webfehler, der aus Sicht der regressaktiven Versicherer ein großer Vorteil war. Sie hatte nämlich nur Durchschnittswerte dargestellt. Da sich ein Durchschnitt per Definition aus niedrigeren und höheren Werten zusammensetzt, fielen damit alle Werte der werkvertraglich maßgeblichen Bandbreite, die oberhalb des Durchschnitts lagen, weg. Und so haben manche Versicherer mit der PuS stets versucht, den Durchschnitt und damit nur die „untere Hälfte“ der Werte zur Obergrenze einer werkvertraglichen Abrechnung zu stilisieren.

Nun ist in der PuS 2022 erstmals die gesamte Bandbreite dargestellt, also auch der oberhalb des Durchschnitts liegende Teil. Jetzt steht z. B. beim Verrechnungssatz für den 11,99 T zGG-Abschleppwagen nicht mehr nur „Durchschnitt 187,17“, sondern „Min-Wert 159, Durchschnitt 187,17, Max-Wert 218,50“.

In der 2020er-Version waren nur Durchschnittswerte dargestellt

2022er Version enthält die ganze Bandbreite

Argument „PuS 2022 wegen Bandbreite unbrauchbar“

Jetzt ist im Schriftsatz eines Versicherers zu lesen, die PuS 2022 sei wegen der Bandbreite nicht mehr brauchbar. Doch umgekehrt wird ein Schuh draus: Werkvertraglich (der Regressprozess ist ja sozusagen „Werkvertrag rückwärts“) kommt es für die Üblichkeit auf die Bandbreite an. Beim BGH klingt das so: „Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche ‚Ausreißer‘ treten können.“ (BGH, Urteil vom 04.04.2006, Az. X ZR 122/05, Rz. 10, Abruf-Nr. 061058).

PuS 2022 belegt Üblichkeit und liegt auf BGH-Linie

Argument „kleine Abschleppfahrzeuge nicht mehr gelistet“

Die PuS 2022 enthält keine Preise mehr für Abschleppfahrzeuge bis 7,49 T zGG. Der Versicherer stellt dies in dem UE vorliegenden Schriftsatz als Folge eines Tricks dar. Weil die Unternehmer ja wüssten, dass die PuS auch von Versicherern verwendet werde, meldeten sie die kleinen Abschleppfahrzeuge nicht mehr, damit die niedrigste Preisklasse nicht mehr auftauche.

Die Realität:
Gestiegene
Fahrzeuggewichte

Sogar GDV-Dienst-
leistungs-GmbH
schließt ...

... kleine Fahrzeuge
für das Unfall-
Segment des ...

... Abschleppens aus

Für Bergen von
Unfall-Kfz ungeeig-
net sind Fahrzeuge
aus Leichtbau

Bis 7,49 Tonner im Unfallsegment nicht mehr brauchbar

Der wahre Grund ist aber ein ganz anderer, warum kleine Abschleppfahrzeuge nicht mehr gelistet sind: Mit den steigenden Fahrzeuggewichten sind die 7,49 Tonner im Unfallsegment des Abschleppgeschäfts nicht mehr brauchbar. Nimmt man den Konfigurator des marktführenden Lkw-Herstellers und konfiguriert dort ein Fahrgestell mit Fahrerhaus in der 7,49 T-Klasse, kommt man je nach Motorisierung zu einem Eigengewicht von ca. 3,7 bis 3,8 Tonnen. Da muss noch der Aufbau drauf. Das Schiebeplateau ist hydraulisch betrieben und ermöglicht ein Verladen in vielen Situationen. Mit den Hydraulikzylindern und der Seilwinde nebst Stahlseil, den Auffahrampen, den Ladungssicherungselementen und allem, was dazugehört, wiegt so ein Aufbau allein mindestens 1,5 Tonnen. Auch die Summe aus Besen, Schaufeln, Abfallbehälter, Warnleuchten, Feuerlöschern, dem Sack Ölbindemittel etc. frisst die nächsten 100 Kilo Nutzlast. So bleibt eine Nutzlast von ca. 2,2 bis 2,3 Tonnen.

Hohe GDV-Mindestvoraussetzungen für Teilnahme am Bergungsgeschäft

Die GDV-Dienstleistungs-GmbH betreibt die Notrufsäulen entlang der Autobahnen und organisiert die Information des Abschleppunternehmers, wenn der Notrufsäulennutzer eine Abschleppleistung benötigt. In vielen Bundesländern reicht auch die Polizei Abschleppnotwendigkeiten an die GDV-Dienstleistungsgesellschaft weiter, die die Abschleppunternehmer in Marsch setzt. Um überhaupt von der GDV-Dienstleistungsgesellschaft berücksichtigt zu werden, muss man dort gelistet sein. Leistungsvoraussetzung ist dabei:

■ 7.1 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM

- a) Ein Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t zur Fahrzeugbeförderung mit oder ohne Ladekran. Ist das Fahrzeug optional mit einem Ladekran ausgerüstet, so muss dieser drehbar sein und bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweisen.

Das bedeutet: Ein 7,49 T zGG-Fahrzeug akzeptiert selbst die Tochtergesellschaft des GDV im Unfall-Segment des Abschleppens überhaupt nicht.

KBA-Zulassungsstatistik ohne Aussagekraft für Unfallsegment

Der regressaktive Versicherer verweist auf die Zulassungsstatistik des KBA, wonach noch mehr als die Hälfte der Abschleppfahrzeuge der Klasse bis 7,49 T zGG zugehöre. Das hat aber keine Aussagekraft. Insbesondere im städtischen Bereich gibt es z. B. die „Parkhaus-Abschleppfahrzeuge“, die auch im Falschparker-Segment eingesetzt werden. Vorne Gelände-Pkw, hinten Fahrzeughebehydraulik. Abschleppunternehmer halten auch Transportfahrzeuge für das Pannensegment vor. Das ist Leichtbau, der für das Bergen von Unfallfahrzeugen unbrauchbar ist. Das alles fließt in die Zulassungsstatistik „Abschleppwagen“ ein. Googelt man das Stichwort „Hubbrillenfahrzeug“, bekommt man einen recht guten Überblick über die Abschleppfahrzeuge, die es in großer Zahl gibt, die aber für das Unfallsegment unbrauchbar sind.

DOWNLOAD



Textbaustein
567
auf Seite 19



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 567: 7,49 T-Abschleppwagen vom GDV ausgesondert → Abruf-Nr. 48982975
- Erweiterter Anwaltsbaustein RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585

KASKO

Werkstatt möchte Gutachter für Kaskoschaden am Kundenfahrzeug beauftragen – geht das?

| Eine Werkstatt möchte einen Gutachter für Kaskoschaden am Kundenfahrzeug beauftragen. UE geht der Frage nach, ob das geht. |

AKB-Klausel ist nur Kostenerstattungs-, aber keine Berechtigungsklausel

Die Klausel in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB), die – soweit wir das übersehen – von allen Gesellschaften übernommen wurde, lautet:

■ A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Anders als gern behauptet, steht da nicht, dass nur der Versicherer den Gutachter auswählen und beauftragen darf. Die Klausel besagt nur: Wenn jemand anderer den Gutachter auswählt und ohne Zustimmung des Versicherers beauftragt, muss der Versicherer die Kosten nicht erstatten.

Es hat sich oft gezeigt, dass bei hohen Reparaturschäden eine Begutachtung durch einen nicht vom Versicherer beeinflussten Sachverständigen zu umfassenderen Ergebnissen kommt. Nicht in dem Sinne, dass der Schaden aufgeblasen wird, sondern in dem Sinne, dass er vollständig erfasst wird. Im praktischen Umgang mit dieser Möglichkeit möchte eine Werkstattwelt wissen:

Werkstatt möchte Gutachter für Kaskoschaden beauftragen

FRAGE: Wir haben versucht, bei zu erwartenden hohen Reparaturkosten bei Kaskoschäden unsere Kunden zu motivieren, selbst ein Schadengutachten in Auftrag zu geben. Die Kosten dafür hätten wir den Kunden gutgeschrieben. Der Erfolg ist überschaubar. Spricht etwas dagegen, dass wir in Abstimmung mit dem Kunden als Werkstatt den Gutachter beauftragen, was ja auch den Vorsteuerabzug im Hinblick auf dessen Honorar mit sich brächte?

ANTWORT: Auf den ersten Blick neigt man zum „das geht nicht“. Auf den zweiten Blick sieht es anders aus: Oft verlangen die Kaskoversicherer, dass die Werkstatt einen Kostenvoranschlag erstellt, der nichts kosten soll. Der Werkstatt entstehen dabei Personal- und Abrufkosten bei den Datenlieferanten. Die trägt dann, ohne dass jemand daran Anstößiges fände, die Werkstatt. Warum soll es also anstößig sein, dass der Werkstatt statt interner, externe Kosten entstehen bei gleichzeitiger Entlastung der immer knapperen Personalressourcen? Dies ist nicht zu begründen; ein Gutachten ist also möglich.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 566: Die Kostenerstattungsklausel im Hinblick auf das Schadengutachten bei Kaskoschäden und deren Folge (K) auf Seite 18 dieser Ausgabe → Abruf-Nr. 48982911

Blick in die AKB

Bei fehlendem Auftrag des Versicherers, ...

... muss er nicht zahlen

Ein nicht vom Versicherer beauftragtes Gutachten hat praktische Vorteile

LESERFORUM

MIETWAGENKOSTEN

AG Königswinter verwirft „Fraunhofer“ und Mittelwert bei den Mietwagenkosten

I Mit der Verknappung der Neufahrzeuge durch die Störungen in den Lieferketten hat sich auch das Angebot an Mietfahrzeugen deutlich reduziert. Das hat im Normalgeschäft außerhalb des Unfallersatzes zu drastischen Preissteigerungen geführt. Das Normalgeschäft ist nach der Rechtsprechung des BGH die Messlatte für die Erforderlichkeit im Unfallersatzgeschäft. In einem Rechtsstreit vor dem AG Königswinter hat das nun auch mit Hilfe eines vom Bundesverband der Autovermieter (BAV) zur Verfügung gestellten Gutachtens zur Verwerfung der Fraunhofer-Mietpreiserhebung geführt. I

Versicherer widerlegt selbst die Richtigkeit der Fraunhofer-Werte

Eingeklagt wurde die Erstattung von Mietwagenkosten in der Größenordnung, wie sie sich aus dem Schwacke-Mietpreisspielgel ergibt. Der Versicherer hat auf Basis der Fraunhofer-Erhebung Zahlung in Höhe von 1.266,06 Euro geleistet. Um gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel zu argumentieren, hat der Versicherer zwei aktuelle Internetangebote als Screenshot vorgelegt, deren eines mit 1.675,90 Euro gut vierhundert und deren anderes mit 1.818,84 Euro ca. 550 Euro über den Fraunhofer-Werten lag.

Weil offen blieb, ob die Tarife auch ohne Vorbuchungsfrist und mit offenem Mietzeitende erzielbar gewesen wären, war der Nachweis, dass die Schwacke-Werte überhöht sind, nicht erbracht. Doch sah es das Gericht damit als erwiesen an, dass die Fraunhofer-Werte nicht (mehr) richtig sein können. Denn der Versicherer legt ja stets die günstigsten von ihm gefundenen Angebote vor, und deshalb hier auch solche mit Vorbuchungsfrist und mit datumsmäßig vereinbartem Mietzeitende (AG Königswinter, Urteil vom 29.11.2022, Az. 10 C 23/22, Abruf-Nr. 233121, eingesandt vom BAV).

BAV-Gutachten liefert regionale Werte – Argumente gegen Fraunhofer

Nachdem die Fraunhofer-Ergebnisse somit schon vom Versicherer selbst ins Wanken gebracht wurden, hatte der aus abgetretenem Recht klagende Vermieter ein auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmtes Gutachten des BAV vorgelegt. Damit war es möglich, anstatt nur allgemeiner Argumente gegen Fraunhofer einen konkreten Sachvortrag abzuliefern. Also blieb nur der Schwacke-Mietpreisspiegel übrig.

Und konsequenterweise ergibt sich daraus auch die Verwerfung der Mittelwertlösung. Denn wenn die Komponente „Fraunhofer“ nichts taugt, kann sie auch kein Baustein eines Mischmodells sein.

Mietwagenkosten an Schwacke angelehnt

Verwerfung der Fraunhofer-Mietpreiserhebung ...

... und der Mittelwertlösung

INFORMATION

Mehr Infos
auf www.bav.de



PRAXISTIPP I Der BAV erstellt für Anmietungen aus 2020 und 2021 relativ aufwendige Gutachten zum durchschnittlichen Internetpreis pro Mietwagenklasse. Das ist für mehrere dutzend Regionen möglich und stützt sich auf die jeweiligen regionalen Internet-Screenshots als Anlage. Der Umfang beträgt bis zu 100 Seiten. Es kostet 500 Euro, für Verbandsmitglieder 250 Euro.

SCHADENMINDERUNGSPFLICHT/AUSFALLSCHADEN

Verzögerung bei Regulierung: Mit der Reparatur beginnen oder Regulierungszusage abwarten?

| Zeitverzögerungen bei der Reparatur von Unfallschaden sind an der Tagesordnung. Auslöser dafür gibt es viele: Der eine hat Angst vor Schulden, der andere Angst ums Geld oder ist überlastet. Es dauert und dauert. Trotzdem mit der Reparatur beginnen oder lieber auf ein positives Zeichen des Versicherers warten? UE erläutert die Spielregeln und das richtige Vorgehen in der Praxis. |

Unterschiedlichste Interessenlagen

Die Interessenlagen können ganz unterschiedlich sein. Manche Werkstatt meint, wenn der Schraubenschlüssel erst mal angesetzt ist, gehe der Kunde nicht mehr verloren. Das mit dem Geld werde dann schon irgendwie werden. Aber der Kunde sorgt sich, am Ende auf der Rechnung sitzen zu bleiben, was ihm Schulden bei der Werkstatt und einige Probleme einbrächte. Er möchte erst die Haftungsusage des Versicherers abwarten.

Manchmal weiß die Werkstatt, dass im Zweifel beim Kunden „nichts zu holen“ ist. Und der Kunde weiß das auch, dann wollen beide abwarten. Und manchmal ist der Kunde in einer Sorglos-Stimmung, Motto: Ich bin nicht für den Unfallhergang verantwortlich, ich muss ja sowieso nichts bezahlen. Fangt endlich an, ich will mein Auto zurück. Aber der Werkstatt ist das zu riskant, weil sie weiß, dass der Kunde im Zweifel nicht selbst bezahlen kann.

Wer auch immer der Auslöser ist – das Fahrzeug bleibt unrepariert stehen, der Schaden wird täglich größer: Standgeld, Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung. Am Ende wendet der Versicherer ein, der Geschädigte hätte sofort den Startschuss zur Reparatur geben müssen. Für den erhöhten Ausfallschaden komme er nicht auf.

Schädiger muss Schadensbeseitigung finanzieren

Bei den Gerichten hatte sich dazu verbreitet die Ansicht eingeschlichen, im Zweifel müsse der Geschädigte eben einen Kredit aufnehmen. Nur wer nachweislich keinen Kredit bekomme, müsse das nicht, weil er es nicht könne. Oder er müsse das Risiko über seine Vollkaskoversicherung abfedern. Mit beidem hat der BGH aber gründlich aufgeräumt (BGH, Urteil vom 08.02.2020, Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406).

Und diese Erkenntnis setzt sich jetzt mehr und mehr auch bei den Amts- und Landgerichten durch. Exemplarisch kann hier auf das AG Düsseldorf verwiesen werden, das sich eng am BGH orientiert. Die Reparatur dauerte zwölf Tage, der Geschädigte hatte zuvor 17 Tage auf die Haftungsusage gewartet (AG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2021, Az. 28 C 114/21, Abruf-Nr. 233336, eingereicht von Rechtsanwalt Tim Lutter, Klages & Rüping, Düsseldorf).

Werkstatt und Kunde haben verschiedene Interessen

Versicherer will für erhöhten Ausfallschaden nicht aufkommen

Grundsatzentscheidung des BGH ...

... wird jetzt auch von Untergerichten übernommen

Zuwarten ist im Grundsatz zulässig

Nur im Ausnahmefall gilt Zuwarten als Verstoß gegen Treu und Glauben

Richter mit klarem Blick für normale finanzielle Verhältnisse

Autamarke ist kein Anhaltspunkt für Liquidität des Geschädigten

- Nach Ansicht des AG fällt zu Lasten der Geschädigten im Urteilsfall auch nicht aus, dass sie den Reparaturauftrag erst erteilt hat als sie die Regulierungszusage des Versicherers erhalten habe. Im Rahmen von § 254 Abs. 2 S. 1, letzter Halbs. BGB sei entscheidend, dass es grundsätzlich Sache des Schädigers sei, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte habe Anspruch auf sofortigen Ersatz und sei unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen.
- Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, so das Gericht, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit komme nur in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden könne. Ein solcher Ausnahmefall sei im Urteilsfall aber nicht zu erkennen. Dazu das AG wörtlich: „Allein die dem Schadensgutachten zu entnehmenden voraussichtlichen Reparaturkosten von 7.480,78 Euro brutto stellen selbst bei Zugrundelegung gehobener Vermögens- und Einkommensverhältnisse einen Betrag dar, der übliche laufende Ausgaben deutlich überschreitet.“

Wichtig | Der BGH hatte eine Ausnahme angedeutet: „Im Einzelfall“ und „ausnahmsweise“ gibt es doch die Pflicht des Geschädigten, in Vorleistung zu treten. Da muss man sich einen Geschädigten vorstellen, der die Taschen so voller Geld hat, dass ihn die Vorfinanzierung der Reparatur gar nicht belastet. Die Annahme des AG, dass es nicht ganz so viele Menschen gibt, die den Rechnungsbetrag von 7.500 Euro locker übrig haben, entspricht wohl der Lebenswirklichkeit. Dass der Geschädigte doch solche Reserven habe, fällt in die Vortrags- und Beweislast des Versicherers. Der Geschädigte hat allenfalls eine sekundäre Vortragslast, wenn der Versicherer Umstände vorträgt, die auf besonders gute finanzielle Verhältnisse des Geschädigten hindeuten.

Ein BMW X3 ist jedenfalls dann kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass jemand auch Geld hat, eine Reparaturrechnung zu bezahlen, wenn der BMW finanziert ist und der Reparaturschaden mehr als 19.000 Euro beträgt, so das AG Coburg, Urteil vom 28.12.2017, Az. 12 C 440/17, Abruf-Nr. 198730). Selbst bei niedrigen Reparaturkosten bleibt bei normalen und auch gehobenen Einkommen wenig Raum für die Vermutung, dass der Geschädigte ausreichend Geld nicht nur flüssig, sondern sozusagen überflüssig hat. Selbst 1.000 Euro hat nicht jeder übrig, schon gar kein Empfänger von staatlicher Hilfe zum Lebensunterhalt (OLG Köln, Urteil vom 07.12.2017, Az. 15 U 145/16, Abruf-Nr. 198360).

BGH: Kein Rückgriff des Geschädigten auf Vollkasko

Eine Pflicht des Geschädigten, seine Vollkasko in Anspruch zu nehmen, besteht im Regelfall nicht (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).

Damit nichts schiefgeht: Was ist zu tun?

Für die Praxis ergibt sich folgendes Vorgehen, je nachdem, ob das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher ist oder nicht.

Fahrzeug noch nutzbar

Ist das Fahrzeug nach dem Unfall noch fahrfähig und verkehrssicher, kann der Geschädigte es bis zur Haftungszusage des Versicherers weiter nutzen. Das darf aber in einem sehr wichtigen Punkt nicht zur Nachlässigkeit führen: Der Schaden muss sofort dokumentiert werden. Denn wenn in der Wartezeit noch ein weiteres Schadenereignis im gleichen Bereich des Fahrzeugs hinzu kommt, wird jeder der dann zwei Versicherer sich auf den Standpunkt stellen, der Geschädigte müsse genau aufzeigen, welcher Schadenanteil bei welchem Ereignis entstanden ist. Und jeder wird die Zahlung gegebenenfalls vollständig ablehnen.

Fahrzeug nicht mehr nutzbar

Ist das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrfähig und verkehrssicher, droht durch das Warten ein erhöhter Ausfallschaden und ein erhöhter Schaden durch das Standgeld, das die Werkstatt berechnen darf, während es das Fahrzeug für den Geschädigten verwahrt (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11, Abruf-Nr. 130595).

Dann ist § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zu beachten: Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht lautet der: „Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, ...“

Das heißt in diesem Zusammenhang: Der Geschädigte weiß, dass er das Geld nicht so locker übrighat, um den Schaden im Sinne der vom BGH genannten Ausnahme vorfinanzieren zu müssen. Der Schädiger weiß es nicht. Also weiß der Schädiger nicht, dass eine verzögerte Zahlung zu einem erhöhten Schaden führt. Man kann zwar ernsthaft in Frage stellen, dass ein entsprechender Hinweis angesichts der nicht existenten Pflicht zur standardmäßigen Vorfinanzierung wirklich nötig ist, doch die allermeisten Gerichte wollen einen solchen Hinweis noch sehen.

Also ist es mehr als empfehlenswert, den Versicherer darauf aufmerksam zu machen. Anwälte erledigen diesen Hinweis routinemäßig. Und eigentlich sollte jeder Geschädigte beim zögerlichen Versicherer die Notwendigkeit anwaltlicher Unterstützung erkennen. Will er das aber nicht, kann der Hinweis lauten: „Wir weisen als Bote unseres Kunden darauf hin, dass dieser nicht zur Gruppe der Geschädigten gehört, die nach Treu und Glauben zur Vorfinanzierung des Schadens verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19 unter Rz. 17, Abruf-Nr. 215406). Dies ist der Warnhinweis nach § 254 II BGB.“

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ausfallschaden: Wenn Kontoguthaben und Schaden etwa gleich hoch sind“, UE 1/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 48848301

Pflicht zur Weiter-
nutzung bis zur
Haftungszusage
des Versicherers

Schadenminde-
rungspflicht
führt zu ...

... Warnhinweis-
pflicht des
Geschädigten

Versicherer muss
vorgewarnt sein



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen



TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 566 / Kostenerstattungsklausel bzgl. Gutachten (K)

Sie beanstanden in Ihrer Rolle als Kaskoversicherer, dass der Versicherungsnehmer die vorgreifliche Frage, ob überhaupt ein Schadengutachten benötigt wird, und die Auswahl des Schadengutachters nicht Ihnen überlassen hat. Beides muss er aber auf der Grundlage der vereinbarten Bedingungen nicht Ihnen überlassen.

Die entsprechende Klausel im Versicherungsvertrag lautet:

„Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.“

Das ist völlig eindeutig: Es ist keine Berechtigungsklausel, sondern nur eine Kostenerstattungsklausel. Also ist der Versicherungsnehmer ohne weiteres berechtigt, selbst ein Schadengutachten vorzulegen. Der Preis dafür ist, dass er die Kosten dafür nicht erstattet bekommt.

Nun beanstanden Sie, dass nicht Ihr Versicherungsnehmer, sondern wir als Werkstatt den Schadengutachter beauftragt haben. Dass wir die Kosten dafür tragen, säe Zweifel an der Seriosität des Vorgangs.

Dass die Werkstatt bei Kaskoschäden die Kosten der Schadenhöhermittlung trägt, ist doch wahrlich nichts Neues – und dazu massenhaft auch in Ihrem Interesse.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 13



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48982911
auf ue.iww.de



Oft verlangen die Kaskoversicherer und auch Sie, dass die Werkstatt einen Kostenvoranschlag erstellt, der nichts kosten soll. Der Werkstatt entstehen dabei aber Personalkosten und auch Abrufkosten bei den Datenlieferanten. Die werden dann, ohne dass jemand daran Anstößiges fände, von der Werkstatt getragen.

Warum es also anstößig sein soll, dass der Werkstatt statt interner Kosten externe Kosten entstehen bei gleichzeitiger Entlastung der immer knapperen Personalressourcen, ist nicht zu begründen. Auch Ihr Haus kauft vieles extern ein, weil eigenes Personal dafür entweder gar nicht vorhanden oder aber zu teuer ist.

Das Schadengutachten, das ohne die hinreichend bekannten Vorgaben des Versicherers an die von ihm beauftragten Gutachter erstellt wurde und den Schaden daher umfassend darstellt, ist also als Grundlage für die Schadenabrechnung ohne Weiteres zu gebrauchen.

TEXTBAUSTEIN 567 / 7,49 T-Abschleppwagen vom GDV ausgesondert (H)

Sie beanstanden die Höhe der Abschlepprechnung, weil der Abschleppunternehmer einen zu großen und damit zu teuren Abschleppwagen eingesetzt habe. Bei dem zu transportierenden Fahrzeuggewicht hätte auch ein Abschleppwagen mit 7,49 T zGG ausgereicht.

Das Argument ist bereits deshalb verfehlt, weil der Geschädigte überhaupt keinen Einfluss darauf hat, mit welchem Abschleppfahrzeug der Abschleppunternehmer anrückt.

Doch unabhängig davon gilt: Die Nutzlast eines voll ausgestatteten Abschleppfahrzeugs mit 7,5 T zGG liegt deutlich unter 2,5 Tonnen möglicher Zuladung. Das genügt für viele aktuelle Fahrzeuge gar nicht mehr, denn die Autos werden immer schwerer.

Aus diesem Grund hat die Dienstleistungsgesellschaft des GDV, dessen Mitglied Ihr Haus ist, Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme am Abschleppgeschäft aufgestellt und damit die 7,49 T-Abschleppfahrzeuge praktisch aussortiert.

Die GDV-Dienstleistungs-GmbH betreibt die Notrufsäulen entlang der Autobahnen und organisiert die Information des Abschleppunternehmers, wenn der Notrufsäulennutzer eine Abschleppleistung benötigt. In vielen Bundesländern reichen auch die Einheiten der Polizei Abschleppnotwendigkeiten an die GDV-Dienstleistungsgesellschaft weiter, die wiederum die Abschleppunternehmer in Marsch setzt.

Um überhaupt von der GDV-Dienstleistungsgesellschaft berücksichtigt zu werden, muss man dort gelistet sein. Listungsvoraussetzung ist dabei:

7.1 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM
a) Ein Bergungsfahrzeug (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t zur Fahrzeugbeförderung mit oder ohne Ladekran. Ist das Fahrzeug optional mit einem Ladekran ausgerüstet, so muss dieser drehbar sein und bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweisen.

Das bedeutet: Ein 7,49 T zGG-Fahrzeug akzeptiert die Tochtergesellschaft des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) im Unfall-Segment des Abschleppens überhaupt nicht.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 11



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48982975
auf ue.iww.de

Da hilft auch kein Hinweis auf die Zulassungsstatistik des KBA, wonach noch mehr als die Hälfte der Abschleppfahrzeuge der Klasse bis 7,49 T zGG zugehöre. Das hat nämlich keine Aussagekraft. Insbesondere im städtischen Bereich gibt es zum Beispiel die „Parkhaus-Abschleppfahrzeuge“, die auch im Falschparker-Segment eingesetzt werden. Vorne Gelände-Pkw, hinten Fahrzeughebehydraulik. Abschleppunternehmer halten auch Transportfahrzeuge für das Pannensegment vor. Das ist Leichtbau, der für das Bergen von Unfallfahrzeugen unbrauchbar ist. Das alles fließt in die Zulassungsstatistik „Abschleppwagen“ ein.

Googeln Sie einfach mal das Stichwort „Hubbrillenfahrzeug“, so bekommen Sie einen recht guten Überblick über die Abschleppfahrzeuge, die es in großer Zahl gibt, die aber für das Unfallsegment unbrauchbar sind.

Wir bitten nun um korrekte Erstattung der Abschleppkosten.

SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 49019171
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 568 / Energiekostenpauschale

Sie stehen auf dem Standpunkt, erhöhte Energiekosten müssten von der Werkstatt selbst getragen werden. Die Berechnung der Pauschale sei unzulässig.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnung der Energiekostenpauschale ordnungsgemäß mit dem Kunden vereinbart wurde. Sie ist auch ordnungsgemäß im Sinne der Preisangabenverordnung ausgehängt. Auf Fragen der Üblichkeit kommt es folglich nicht an.

Das kleine Einmaleins der Betriebswirtschaft sagt: Wenn eine Werkstatt dauerhaft bezahlt, was sie nicht an Kunden berechnet, kommt sie der Insolvenz mit jedem Tag näher. So stellt sich allein die Frage, ob die Kosten dem Kunden „ohne gesonderte Berechnung“ belastet werden. Dann sind sie in dem dann zu erhöhenden Stundenverrechnungssatz enthalten. Aber das ist eben nicht „umsonst“, sondern „integriert“. Die Alternative ist die gesonderte Berechnung neben den Stundenverrechnungssätzen. Letzteres ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine Position nur für einen abgrenzbaren Zeitraum relevant ist. Der Nutzen dieser Berechnungsweise zeigt sich gerade jetzt: Die Notwendigkeit der Desinfektion ist vorbei, nun wird die Pauschale einfach nicht mehr berechnet.

Der BGH hat in der ganz und gar auf diese Problematik anwendbaren Desinfektionskostenentscheidung dazu glasklar Stellung genommen, weil das Landgericht das Pferd „Arbeitsschutzkosten“ geritten hat. Ob die hierfür anfallenden Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten der Arbeitssicherung in die Kalkulation des Grundhonorars „eingepreist“ werden, ist grundsätzlich dem Unternehmer zu überlassen. Das fällt in seine ureigene Preisgestaltungsautonomie (BGH, Urteil vom 13.12.2022, Az. VI ZR 324/21).

Das Urteil wird die Instanzgerichte erkennen lassen, dass auch eine Energiekostenpauschale in dieselbe Kategorie fällt. Man kann nun die Stundenverrechnungssätze erhöhen. Oder man kann eine Pauschale berechnen. Letzteres kann man, wie der BGH lobt, als Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz ansehen. Denn wenn die Energiekosten sinken oder im Sommer der Energiebedarf sinkt, kann man die Pauschale ohne Aufwand wieder streichen oder der Höhe nach anpassen. Das werden wir auch tun, so wie wir nun auch keine Desinfektionskosten mehr berechnen.

Brauchen Sie vor diesem Hintergrund wirklich die gerichtliche Klärung?